



# Statuten

vom 5. Dezember 2015



## Inhalt

1	Kapitel: Name, Rechtsform, Zweck, Zugehörigkeit .....	3
2	Kapitel: Mitgliedschaft .....	4
2.1	Abschnitt: Mitglieder .....	4
2.2	Abschnitt: Aufnahme .....	4
2.3	Abschnitt: Rechte und Pflichten .....	5
2.4	Abschnitt: Austritt, Ausschluss .....	6
3.	Kapitel: Organisation .....	6
3.1	Abschnitt: Organe .....	6
3.2	Abschnitt: Delegiertenversammlung .....	7
3.3	Abschnitt: Vorstand .....	10
3.4	Abschnitt: Ressorts .....	11
3.5	Abschnitt: Kommissionen .....	11
3.6	Abschnitt: Fachbetreuerinnen und -betreuer .....	12
3.7	Abschnitt: Revisionsstelle .....	12
4.	Kapitel: Finanzen .....	13
5.	Kapitel: Schlussbestimmungen .....	13

**Der Turnverband Bern Seeland entstand am 1. Dezember 2001 aus der Fusion zwischen dem Seeländischen Turnverband, der am 3. November 1883 gegründet wurde, und dem Seeländischen Frauenturnverband, der am 23. November 1924 gegründet wurde.**

# **Statuten des Turnverbandes Bern Seeland**

vom 5. Dezember 2015

---

Die Delegiertenversammlung des Turnverbandes Bern Seeland beschliesst folgende Statuten:

## **1 Kapitel: Name, Rechtsform, Zweck, Zugehörigkeit**

### **Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen Turnverband Bern Seeland (TBS; in der Folge auch Verband genannt) besteht ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Sitz des TBS befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

### **Artikel 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der TBS pflegt und fördert im Berner Seeland das Turnen und turnverwandte Sportarten für Personen aller Alters- und Fähigkeitsstufen im Breiten- und Spitzensport.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Er vereint hierzu Vereine und Riegen mit turnsportlichen Zwecken aus dem Berner Seeland und der näheren Umgebung, koordiniert und unterstützt ihre Tätigkeiten und Bestrebungen und bietet ihnen und ihren Mitgliedern Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten an.

<sup>3</sup> Der TBS organisiert wenn möglich alle Jahre mit den von ihm gewählten Organisatoren das Seeländische Turnfest und die Seeländischen Jugendturntage.

<sup>4</sup> Er wahrt die Interessen seiner Mitglieder auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene und pflegt und fördert den Kontakt zu anderen Turn- und Sportverbänden, Behörden und Medien.

<sup>5</sup> Der TBS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein, begegnet seinem Umfeld mit Respekt und handelt und kommuniziert transparent.

<sup>6</sup> Der TBS anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet die Ethik-Prinzipien bei seinen Mitgliedern und deren Mitgliedern.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2016

### **Artikel 3** Zugehörigkeit

- 1 Der TBS ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).
- 2 Er kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies seinen Zielsetzungen dient.
- 3 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **2 Kapitel: Mitgliedschaft**

### **2.1 Abschnitt: Mitglieder**

#### **Artikel 4** Mitglieder

Dem TBS gehören an:

- a) Vereine;
- b) Riegen;
- c) Vereinigungen;
- d) Ehrenmitglieder.

### **2.2 Abschnitt: Aufnahme**

#### **Artikel 5** Vereine

- 1 Als Verein kann dem TBS ein Turnverein oder ein Verein mit turnverwandten Zwecken aus dem Berner Seeland oder der näheren Umgebung beitreten.
- 2 Über die Aufnahme beschliesst die Delegiertenversammlung.

#### **Artikel 6** Riegen

- 1 Als Riege kann dem TBS eine Turnriege oder eine Riege mit turnverwandten Zwecken ohne Rechtspersönlichkeit aus dem Berner Seeland oder der näheren Umgebung beitreten.
- 2 Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand des TBS endgültig.

#### **Artikel 7** Vereinigungen

- 1 Als Vereinigung kann dem TBS eine juristische Person beitreten, die sich für die Pflege oder Förderung des Turnsports im Allgemeinen oder einer einzelnen Turnsportart im ganzen Verbandsgebiet einsetzt oder die Tätigkeiten und Bestrebungen des TBS unterstützt.
- 2 Über die Aufnahme beschliesst die Delegiertenversammlung.

#### **Artikel 8** Ehrenmitglieder

- 1 Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der TBS verleiht.

<sup>2</sup> Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den TBS im Besonderen oder um die Förderung des Turnens im Allgemeinen ausserordentlich verdient gemacht hat.

<sup>3</sup> Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes des TBS an der nächsten Delegiertenversammlung.

## **2.3 Abschnitt: Rechte und Pflichten**

### **Artikel 9** Stimm- und Wahlrecht, Antrags- und Beratungsrecht

<sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind nur die Vereine.

<sup>2</sup> Sie üben diese Rechte durch ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung oder auf dem Korrespondenzweg aus.

<sup>3</sup> Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen.

### **Artikel 10** Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des TBS wie auch des STV zu unterstützen und deren Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten und zum Wohl des TBS beizutragen.

### **Artikel 11** Besondere Pflichten der Vereine und Riegen

<sup>1</sup> Die Vereine und die Riegen sind nach Anzahl ihrer Mitglieder aller Altersstufen zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Vereine und die Riegen sind zudem verpflichtet:

- a) einen geordneten und vielseitigen Turnbetrieb durchzuführen;
- b) ihre Leiterinnen und Leiter an die Leiterkurse des TBS zu schicken;
- c) ihre Mitglieder zur Teilnahme an Anlässen, Wettkämpfen und Kursen zu ermuntern;
- d) Delegierte an die Delegiertenversammlungen und Konferenzen des TBS zu schicken;
- e) ihren Mitgliederbestand dem TBS und dem STV wahrheitsgetreu zu melden;
- f) dem TBS die Präsidentin oder den Präsidenten, die Leiterinnen und Leiter, die offizielle Post- und Internetadresse und die gegenüber dem TBS verantwortliche Person der Riege zu melden sowie ihm die schriftliche Zustimmung dieser Person zuzustellen;
- g) dem TBS Änderungen der Vereinsstatuten oder des Riegenkonzepts oder -leitbilds zur Genehmigung zu unterbreiten;
- h) ihre turnenden Mitglieder bei der Genossenschaft Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes zu versichern.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Ergänzt durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2016

## **Artikel 12** Teilnahmeberechtigung an Kursen und Wettkämpfen

<sup>1</sup> Die Vereine und die Riegen und ihre dem TBS und STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind berechtigt, an allen vom TBS oder in seinem Namen organisierten Kursen und Wettkämpfen teilzunehmen.

<sup>2</sup> Der Vorstand des TBS kann Vereine oder Riegen, die ihren Pflichten trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder dem TBS oder einem seiner Mitglieder in grober Weise Schaden zufügen, die Teilnahmeberechtigung an Kursen und Wettkämpfen bis zu zwei Jahren entziehen.

<sup>3</sup> Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

## **2.4 Abschnitt: Austritt, Ausschluss**

### **Artikel 13** Austritt

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann jederzeit aus dem TBS austreten.

<sup>2</sup> Der Austritt ist dem Vorstand des TBS schriftlich mitzuteilen und ist an der nächsten Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

<sup>3</sup> Vereine und Riegen, die im Laufe eines Verbandsjahres austreten, haben den gesamten jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

### **Artikel 14** Ausschluss

<sup>1</sup> Ein Mitglied, das seinen Pflichten gegenüber dem TBS trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse des TBS oder des STV verstösst oder dem TBS Schaden im guten Ruf und in seiner Ehre zufügt und sich dadurch dessen Mitgliedschaft als unwürdig erweist, ist auszuschliessen.

<sup>2</sup> Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Geschäft an der Delegiertenversammlung traktandiert ist und er von drei Vierteln der stimmenden Delegierten beschlossen wird.

<sup>3</sup> Über den Ausschluss einer Riege (Artikel 6) beschliesst der Vorstand des TBS endgültig.

## **3. Kapitel: Organisation**

### **3.1 Abschnitt: Organe**

#### **Artikel 15** Organe

Die Organe des TBS sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Ressorts;

- d) die Kommissionen;
- e) die Fachbetreuerinnen und -betreuer;
- f) die Revisionsstelle.

### **3.2 Abschnitt: Delegiertenversammlung**

#### **Artikel 16** Zuständigkeiten

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des TBS.
- <sup>2</sup> Sie ist für alle Geschäfte zuständig, sofern Erlasse, Vereinbarungen oder Beschlüsse nichts anderes bestimmen.

#### **Artikel 17** Zusammensetzung

Die DV setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine (Artikel 18 Absatz 2);
- b) je zwei Delegierten der Riegen und der Vereinigungen;
- c) den Ehrenmitgliedern;
- d) den Mitgliedern des Vorstandes, der Ressorts und der Kommissionen, den Fachbetreuerinnen und -betreuern sowie den Angestellten des TBS;
- e) der Revisionsstelle.

#### **Artikel 18** Stimm-, Wahl-, Antrags- und Beratungsrecht

- <sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind die Delegierten der Vereine.
- <sup>2</sup> Vereine mit bis zu 25 turnenden Mitgliedern ab dem 17. Altersjahr gemäss dem STV gemeldeten Mitgliederbestand haben Anrecht auf zwei Delegierte, mit 26 bis 50 auf drei Delegierte, mit 51 bis 100 auf vier Delegierte und mit über 100 auf fünf Delegierte.
- <sup>3</sup> Die Delegierten der Riegen und der Vereinigungen, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Ressortleiterinnen und -leiter sowie die Revisionsstelle haben das Recht, zu Handen und an der DV Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen.

#### **Artikel 19** Ordentliche Delegiertenversammlung

- <sup>1</sup> Einmal im Jahr, in der Regel Anfang Dezember, findet eine ordentliche DV statt.
- <sup>2</sup> Diese behandelt insbesondere folgende Geschäfte:
  - a) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums des Vorstandes;
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
  - c) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
  - d) Anträge;

- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags der Vereine und Riegen für das kommende Verbandsjahr;
- f) Genehmigung des Voranschlages;
- g) Wahl der Organisatoren des Seeländischen Turnfests und der Seeländischen Jugendturntage;
- h) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Ressortleiterinnen und -leiter;
- i) Wahl der Revisionsstelle.

<sup>3</sup> Anträge von Mitgliedern des TBS zu Handen der ordentlichen DV sind dem Verbandsvorstand schriftlich und begründet bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen.

#### **Artikel 20** Ausserordentliche Delegiertenversammlung

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder die Revisionsstelle, ein Fünftel der Mitglieder oder ein Fünftel der Vereine eine Einberufung verlangt.

<sup>2</sup> Das Begehren um die Einberufung einer ausserordentlichen DV ist unter Angabe des Antrags, über den Beschluss gefasst werden soll, dem Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.

<sup>3</sup> Die Versammlung muss spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens stattfinden.

#### **Artikel 21** Einberufung

Die Einberufung einer DV erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder mit elektronischer Post unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus.

#### **Artikel 22** Beschlussfähigkeit

Die DV ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Vereine beschlussfähig.

#### **Artikel 23** Leitung, Stimm- und Wahlbüro, Protokoll

<sup>1</sup> Das Präsidium des Vorstandes leitet die DV.

<sup>2</sup> Ist als Revisionsstelle eine Kommission gewählt (Artikel 39), amtet diese als Stimm- und Wahlbüro, andernfalls wählt die Versammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

<sup>3</sup> Von der DV ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

## **Artikel 24** Abstimmungen

- 1 Die Stimmabgabe erfolgt offen, ausser ein Antrag auf eine geheime Abstimmung wird angenommen.
- 2 Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden diesem zustimmt; bei Stimmengleichheit gilt er als abgelehnt.
- 3 Liegen zum gleichen Abstimmungsgegenstand mehrere Anträge vor, sind diese mittels Eventualabstimmung in der Reihenfolge über die Anträge mit der kleinsten inhaltlichen Differenz auszumehren, bis ein Antrag einer Schlussabstimmung unterbreitet werden kann; bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt, bei erneuter Stimmengleichheit zieht die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Los.
- 4 Eine qualifizierte Stimmenmehrheit ist für den Ausschluss eines Mitglieds (Artikel 14 Absatz 2), ein nicht traktandiertes Geschäft (Artikel 27), die Änderung dieser Statuten (Artikel 47) sowie die Auflösung des TBS oder die Fusion des TBS mit einem anderen Turnverband (Artikel 48 Absatz 1) erforderlich.

## **Artikel 25** Wahlen

- 1 Die Stimmabgabe erfolgt offen, ausser ein Antrag auf eine geheime Wahl wird angenommen.
- 2 Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird im zweiten Wahlgang zwischen jenen zwei entschieden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- 3 Bei Stimmengleichheit zieht die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Los.

## **Artikel 26** Eintreten auf ein Geschäft

Die Versammlung tritt auf jedes auf der Traktandenliste aufgeführtes Geschäft ein.

## **Artikel 27** Nicht traktandiertes Geschäft

- 1 Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von drei Vierteln der stimmenden Delegierten beschlossen wird.
- 2 Die Annahme des Antrags bedarf wiederum der Zustimmung von drei Vierteln der stimmenden Delegierten.
- 3 Dieses Verfahren ist nicht anwendbar für einen Beschluss über einen Ausschluss eines Mitglieds (Artikel 14 Absatz 2), eine Änderung dieser Statuten (Artikel 47) sowie die Auflösung des TBS oder die Fusion des TBS mit einem anderen Turnverband (Artikel 48 Absatz 1).

## **Artikel 28** Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg

- 1 In einem dringenden Fall kann auf Antrag des Vorstandes ein Beschluss statt an einer Delegiertenversammlung auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.
- 2 Ein solcher Beschluss bedarf der schriftlichen Zustimmung von drei Vierteln der Vereine.
- 3 Er ist an der nächsten DV bekanntzugeben und zu protokollieren.
- 4 Ausgeschlossen ist das Korrespondenzverfahren für einen Beschluss über die in Artikel 27 Absatz 3 aufgeführten Geschäfte.

## **3.3 Abschnitt: Vorstand**

### **Artikel 29** Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1 Der Vorstand ist das oberste ausführende Organ des TBS und vertritt diesen gegenüber Dritten.
- 2 Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Erlasse und Vereinbarungen, ist für die Ausführung der von der DV gefassten Beschlüsse verantwortlich und trägt die oberste Verantwortung in allen turnsportlichen und administrativen Bereichen.
- 3 Die Organisation sowie die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes regelt ein von der DV zu beschliessendes Reglement.

### **Artikel 30** Mitglieder

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der DV gewählten Mitgliedern.
- 2 Ihm gehören zwingend an:
  - a) das Präsidium, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder aus Co-Präsidentinnen oder -Präsidenten zu zweit;
  - b) die Finanzchefin oder der Finanzchef;
- 3 Die in Absatz 2 erwähnten Vorstandsmitglieder werden in ihr Amt gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- 4 Der Vorstand handelt kollegial.

### **Artikel 31** Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- 2 Sie beginnt und endet mit einem Verbandsjahr (Artikel 44 Absatz 1).
- 3 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

### **3.4 Abschnitt: Ressorts**

#### **Artikel 32 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 1 Die vom Vorstand eingesetzten Ressorts sind für den turnsportlichen Bereich des TBS zuständig und verantwortlich.
- 2 Sie erfüllen die ihnen nach Reglement oder vom Vorstand zugeteilten Aufgaben.
- 3 Die Ressorts sind insbesondere zusammen mit den organisierenden Vereinen für die Organisation des turnerischen Bereichs des Seeländischen Turnfests und der Seeländischen Jugendturntage sowie der weiteren turnsportlichen Anlässe des TBS verantwortlich.
- 4 Die Ressorts führen regelmässig Aus- und Weiterbildungskurse für Vereins- und Riegenleiterinnen und -leiter nach den Vorgaben des STV sowie die im Tätigkeitsprogramm aufgeführten Wettkämpfe und weiteren Kurse durch.
- 5 Die Ressortleiterinnen und -leiter sind verpflichtet, die für sie bestimmten Kurse auf kantonaler und nationaler Ebene zu besuchen.
- 6 Zuhanden des Vorstandes erstatten die Ressortleiterinnen und -leiter einen schriftlichen Jahresbericht.

#### **Artikel 33 Mitglieder**

Ein Ressort besteht aus einer Leiterin oder einem Leiter, die oder der von der DV gewählt wird, sowie einer Vizeleiterin oder einem Vizeleiter und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand gewählt werden.

#### **Artikel 34 Amtsdauer**

Die Amtsdauer bestimmt sich nach Artikel 31 und fällt mit jener der Vorstandsmitglieder zusammen.

### **3.5 Abschnitt: Kommissionen**

#### **Artikel 35 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 1 Zu seiner Entlastung kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.
- 2 Sie erfüllen die ihnen nach Reglement oder vom Vorstand zugeteilten Aufgaben.
- 3 Zuhanden des Vorstandes erstatten die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten einen schriftlichen Jahresbericht.

#### **Artikel 36 Mitglieder**

- 1 Eine Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand gewählt werden.
- 2 Einer Kommission für wiederkehrende Aufgaben gehört ein Vorstandsmitglied an.

### **3.6 Abschnitt: Fachbetreuerinnen und -betreuer**

#### **Artikel 37** Fachbetreuerinnen und -betreuer

- 1 Zu seiner Entlastung kann der Vorstand Fachbetreuerinnen und -betreuer wählen.
- 2 Sie erfüllen die ihnen vom Vorstand zugeteilten Aufgaben.

### **3.7 Abschnitt: Revisionsstelle**

#### **Artikel 38** Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1 Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des TBS auf materielle und formelle Richtigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.
- 2 Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung des Verbandes.
- 3 Zuhanden der DV erstattet die Revisionsstelle einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

#### **Artikel 39** Revisionskommission

- 1 Als Revisionsstelle wählt die DV in der Regel eine Kommission, die aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und zwei bis vier weiteren Mitgliedern besteht.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes, der Ressorts und der anderen Kommissionen sowie die Fachbetreuerinnen und -betreuer und die Angestellten des TBS sind nicht wählbar.
- 3 Die Revisionskommission handelt kollegial.
- 4 Sie amtet an der DV als Stimm- und Wahlbüro.

#### **Artikel 40** Revisionsunternehmen

Anstelle einer Revisionskommission kann die DV ein Revisionsunternehmen mit der Prüfung des Rechnungswesens des TBS beauftragen.

#### **Artikel 41** Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Mitglieder einer Revisionskommission bestimmt sich nach Artikel 31 und fällt mit jener der Vorstandsmitglieder zusammen.
- 2 Ein Revisionsunternehmen ist alljährlich zu wählen.

## 4. Kapitel: Finanzen

### Artikel 42 Mitgliederbeitrag

<sup>1</sup> Die Vereine und die Riegen bezahlen dem TBS einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der ordentlichen DV für das kommende Verbandsjahr beschlossen wird (Artikel 11 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 44 Absatz 1).

<sup>2</sup> Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einem Beitrag für jedes turnende Mitglied bis und mit dem 16. Altersjahr;
- b) einem Beitrag für jedes turnende Mitglied ab dem 17. Altersjahr;
- c) dem Beitrag, den der TBS alljährlich für seine Vereine und Riegen gemäss deren Mitgliederbestand dem STV bezahlen muss.

<sup>3</sup> Die gegenüber dem TBS verantwortliche Person einer Riege (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f) haftet für die Bezahlung deren Mitgliederbeitrags.

### Artikel 43 Ausgaben, Voranschlag

<sup>1</sup> Die Ausgaben werden im Voranschlag festgesetzt, der von der ordentlichen DV zu genehmigen ist, oder werden ausnahmsweise von der DV von Fall zu Fall beschlossen.

<sup>2</sup> Die finanziellen Mittel sind vor allem für Dienstleistungen zu Gunsten der Mitglieder des TBS einzusetzen.

<sup>3</sup> Der Vorstand, die Ressorts und die Kommissionen entscheiden über die Ausgaben im Rahmen des Voranschlages.

### Artikel 44 Verbandsjahr, Rechnungsjahr

<sup>1</sup> Ein Verbandsjahr dauert vom Ende einer ordentlichen DV (Artikel 19 Absatz 1) bis zum Ende der nächsten ordentlichen DV.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

### Artikel 45 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes, der Ressorts, der Kommissionen und einer Revisionskommission sowie die Fachbetreuerinnen und -betreuer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## 5. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Artikel 46 Ergänzende Bestimmungen

Ein von der DV zu erlassendes Reglement regelt die Geschäftsführung und die Organisation des Vorstandes, der Revisionskommission und der Geschäftsstelle, die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Vorstandes und der Geschäftsstelle, die

Unterschriftsberechtigung für den TBS, die Zugriffsberechtigung auf Bankkonten des TBS und die Entschädigung der Verbandsfunktionärinnen und -funktionäre.

#### **Artikel 47** Änderung dieser Statuten

Eine Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Delegierten an der DV.

#### **Artikel 48** Auflösung oder Fusion des Verbandes

<sup>1</sup> Die Auflösung des TBS oder die Fusion des TBS mit einem anderen Turnverband kann nur an einer DV mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

<sup>2</sup> Bei einer Auflösung ist das Verbandsvermögen auf die Vereine im Verhältnis ihrer letztmals dem TBS bezahlten Jahresbeiträge zu verteilen.

#### **Artikel 49** Aufhebung und Weitergeltung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Statuten des TBS vom 10. Dezember 2011 werden aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Erlasse, die sich auf diese aufgehobenen Statuten stützen, bleiben soweit in Kraft, als sie materiell den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

#### **Artikel 50** Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch den Zentralvorstand des STV in Kraft<sup>3</sup>.

5. Dezember 2015

Der Präsident

Peter Aeschbacher

Die Geschäftsstellenleiterin

Barbara Spichiger

#### **SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND**

Erwin Grossenbacher  
Zentralpräsident



Ruedi Hediger  
Geschäftsführer

<sup>3</sup> Der Zentralvorstand des STV genehmigte die Statuten des TBS am 3. März 2017....